



## Gebührenreglement SKR Nr. 11.51, Preisanpassung

### Gebührenreglement SKR 11.51 zur Verordnung über Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen SKR 11.50

(per 1. Januar 2025)

Alt	Neu	Bemerkung
I.	I.	
1.	1.	
A.	A.	
<b>Art. 1 Rechtgrundlage</b>	<b>Art. 1 Rechtgrundlage</b>	
Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen setzt der Stadtrat die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest.	Gemäss Art. 10 der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen setzt der Stadtrat die Höhe der Gebühren in einem Beschluss fest.	
<b>Art. 2 Gebühren</b>	<b>Art. 2 Gebühren</b>	
<sup>1</sup> Mengenpreis Fr. 1.70 (exklusiv MWST) je m3 Frischwasserverbrauch.	<sup>1</sup> Mengenpreis Fr. <b>2.05</b> (exklusiv MWST) je m3 Frischwasserverbrauch.	Preisanpassung
<sup>2</sup> Grundgebühr Fr. 0.24 (exklusive MWST) je m2 gewichtete Grundstücksfläche. Liegenschaften, welche die Zone bei weitem nicht ausschöpfen, sei dies aus historischen Gründen oder Gewerbebezonen mit Reserveflächen, können beim Stadtrat eine Reduktion der Gebühr beantragen.	<sup>2</sup> Grundgebühr Fr. <b>0.29</b> (exklusive MWST) je m2 gewichtete Grundstücksfläche. Liegenschaften, welche die Zone bei weitem nicht ausschöpfen, sei dies aus historischen Gründen oder Gewerbebezonen mit Reserveflächen, können beim Stadtrat eine Reduktion der Gebühr beantragen.	Preisanpassung
<sup>3</sup> Die Akontorechnung des Mengenpreises und der Grundgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs des Vorjahres bestimmt. Die definitive Abrechnung erfolgt erst nach der Ablesung des Verrechnungsjahres.	<sup>3</sup> Die Akontorechnung des Mengenpreises und der Grundgebühr wird aufgrund des Wasserverbrauchs des Vorjahres bestimmt. Die definitive Abrechnung erfolgt erst nach der Ablesung des Verrechnungsjahres.	
<sup>4</sup> Der Mengenpreise für nicht verschmutztes Abwasser, welches über das öffentliche Kanalnetz beseitigt wird und durch Reinwasserleitungen abgeführt werden kann, betragen:	<sup>4</sup> Der Mengenpreise für nicht verschmutztes Abwasser, welches über das öffentliche Kanalnetz beseitigt wird und durch Reinwasserleitungen abgeführt werden kann, betragen:	

Menge in Kubikmeter (m <sup>3</sup> )		Preis Fr./m <sup>3</sup> , exklusiv MWST	Menge in Kubikmeter (m <sup>3</sup> )		Preis Fr./m <sup>3</sup> , exklusiv MWST	Preisanpassung
Von	Bis unter		Von	Bis unter		
0	100'000	0.85	0	100'000	1.03	
100'000	200'000	0.65	100'000	200'000	0.79	
200'000	300'000	0.52	200'000	300'000	0.63	
300'000	400'000	0.39	300'000	400'000	0.47	
400'000	500'000	0.26	400'000	500'000	0.31	
500'000	offen	0.13	500'000	offen	0.16	
<b>Art. 3 Inkrafttreten</b>			<b>Art. 3 Inkrafttreten</b>			
Dieses Gebührenreglement wurde vom Stadtrat am 22. November 2023 genehmigt und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.			Dieses Gebührenreglement wurde vom Stadtrat am 23. Oktober 2024 genehmigt und tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.			

## Inhaltsverzeichnis Alt:

I.	1
1.	1
A.	1
Art. 1 Rechtgrundlage .....	1
Art. 2 Gebühren .....	1
Art. 3 Inkrafttreten .....	2

## Inhaltsverzeichnis Neu:

I.	1
1.	1
A.	1
Art. 1 Rechtgrundlage .....	1
Art. 2 Gebühren .....	1
Art. 3 Inkrafttreten .....	2